

Das ist ein Zustand, der selbstverständlich nicht auf unbeschränkte Zeit andauern kann. Die Deutsche Demokratische Republik
ARTIKEL 7 hat wiederholt ihre Bereitschaft zu Verhandlungen über den Abschluß der notwendigen, völkerrechtlich gültigen vertraglichen Regelungen erklärt.

Absatz 1 enthält auch die Verpflichtung für die Staatsorgane der Deutschen Demokratischen Republik, *den Schutz und die Nutzung des Festlandsockels zu gewährleisten*. Unter Festlandsockel versteht man den Meeresgrund und den Meeresuntergrund außerhalb der Territorialgewässer bis zu einer Tiefe von 200 Metern oder darüber hinaus, wenn die Ausbeutung der Naturschätze technisch möglich ist.

Gemäß den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts hat jeder Küstenstaat das Recht, die Naturschätze des Festlandsockels zu nutzen. Soweit es diese Nutzung betrifft, aber auch nur so weit, übt der Küstenstaat Hoheitsrechte über den Festlandsockel aus. Die Rechte jedes Anliegerstaates am Festlandsockel berühren in keiner Weise den Rechtsstatus der Gewässer des offenen Meeres über dem Festlandsockel oder den Rechtsstatus des Luftraums über diesen Gewässern. Die Verfassung verpflichtet die Staatsorgane der Deutschen Demokratischen Republik, die Nutzung der Naturschätze des Festlandsockels zu schützen und gegebenenfalls Übergriffe anderer Staaten zurückzuweisen.

Zu beachten ist allerdings, daß die Ostsee als Flachmeer einen durchgehenden Festlandsockel besitzt. Das erfordert eine entsprechende vertragliche Abgrenzung zwischen den Anliegerstaaten der Ostsee. Eine solche Abgrenzung des Festlandsockels ist um so notwendiger, da die westdeutsche Regierung in Verfolgung einer expansiven Politik den eigenen Festlandsockel unter Mißachtung der Rechte der Nachbarstaaten rechtswidrig auszudehnen versucht. Im Interesse der exakten Abgrenzung der Festlandsockel der einzelnen Ostseeanliegerstaaten vereinbarten daher die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die Volksrepublik Polen und die Deutsche Demokratische Republik am 23. Oktober 1968 eine Deklaration, die die Grundsätze einer einheitlichen Regelung enthält. Alle Anliegerstaaten der Ostsee werden aufgefordert, sich dieser Deklaration anzuschließen. In Übereinstimmung mit dieser Deklaration Unterzeichneten die Deutsche Demokratische Republik und die Volksrepublik Polen am 29. Oktober 1968 einen Vertrag über die Abgrenzung der Festlandsockel beider Staaten.